

Frau
Julia Reidemeister
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juli 2010

Anhörung zum Rundschreiben „Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes“

Sehr geehrte Frau Reidemeister

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 haben Sie uns eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und auch für die uns gewährte Fristerstreckung bis zum 26. Juli 2010.

1 Grundsätzliches

economiesuisse begrüsst die mit dem Rundschreiben beabsichtigte Konkretisierung der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF). Eine Klarstellung ist notwendig und richtig, müssen doch alle Marktteilnehmer einfach und rechtssicher wissen, ob sie mit ihren Aktivitäten dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt sind oder nicht. Am besten erfolgt die Ausführung durch einfache Regeln und rasch nachvollziehbare Kriterien. Diese dürfen nicht zu formalistisch und müssen für jedermann verständlich sein. Ausserdem dürfen sie den Wettbewerb nicht verzerren. Dass trotz einzelnen Neuerungen an der bisherigen Praxis festgehalten werden soll, ist im Sinne der Kontinuität zu begrüssen.

economiesuisse nimmt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung. Für die Detailanträge verweisen wir auf die besonders betroffenen Kreise (SRO des Leasingverbands, Schweizerische Bankiervereinigung, Swissmem), die wir unterstützen.

2 Gesetzliche Grundlage zum Erlass von Ausführungsbestimmungen

Art. 12 der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) ermächtigt die FINMA, die Ausführungsbestimmungen zur VBF zu erlassen. Die FINMA hat dafür die Form eines Rundschreibens gewählt. Das können wir akzeptieren.

Inhaltlich gesehen wäre jedoch auch zu erwägen, mehr aus dem Kurzkomentar zur VBF der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV zu übernehmen – v.a. die dort angeführten Beispiele und tabellarischen Übersichten sind hilfreiche Instrumente.

3 Einzelbetrachtungen

3.1 Zu Ziff. II. B. c Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung (RZ 12-14 RS)

Die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist richtigerweise vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG) ausgenommen. Das Rundschreiben bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine akzessorische Nebenleistung vorliegt. RZ 13 fordert, dass diese Nebenleistung im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung sein muss. Aus Sicht von *economiesuisse* ist dafür zu sorgen, dass dieses Erfordernis die wirtschaftliche Realität berücksichtigt. Oft wird durch die Finanzierung eines Geschäfts die Hauptleistung erst ermöglicht. Die Finanzierung ist in diesen Fällen bezogen auf das einzelne Geschäft nicht von untergeordneter Bedeutung, wohl aber im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit – auch ist eine Vergütung für diese Nebenleistungen üblich. Das Rundschreiben ist dahingehend anzupassen (vgl. auch Eingabe der *Swissmem* zu RZ 12-14 RS).

3.2 Zu Ziff. III. A. c Handelsfinanzierungen (RZ 27 f. RS)

Die Feststellung der FINMA in Randziffer 2 des Rundschreibens, dass das Direktleasing, bei dem der Hersteller oder Lieferant auch Leasinggeber ist, dem GwG nicht unterstellt sei, ist falsch. Gemäss Kurzkomentar des VBF ist das nach Meinung des Bundesrats nur dann der Fall, wenn sich das Direktleasinggeschäft als akzessorisches Kreditgeschäft erweist. Dies ist an Hand der gleichen Kriterien zu prüfen, wie bei anderen Kreditgeschäften. Das bedeutet, dass das Direkt- oder Herstellerleasing nicht generell von einer GwG-Unterstellung ausgenommen ist, sondern eben nur dann, wenn sich das Direktleasinggeschäft als akzessorisches Kreditgeschäft erweist. Diesbezüglich verweisen wir auf die weitergehenden Ausführungen der SRO des Leasingverbands.


3.3 Zu Ziff. III. B. f Akzessorische Kreditgewährung (Rz. 38 – 43 RS)

Die VBF nimmt die akzessorische Kreditgewährung vom Geltungsbereich des GwG aus. Aus Sicht der Wirtschaft müssen die Kriterien, anhand welcher über diese Ausnahme entschieden wird, einfach und eindeutig abgefasst und dennoch nicht zu formalistisch sein. Jedermann muss sie verstehen und entsprechend einfach beurteilen können, ob seine Tätigkeit dem Geldwäschereigesetz untersteht oder nicht. Unumgänglich und damit entscheidend bei der Aufstellung dieser Kriterien ist, dass sie für alle Wettbewerber im Kreditgeschäft gleich lange Spiesse bieten. Wettbewerbsverzerrungen sind nicht nur aus wirtschaftspolitischer Sicht – weil sie der Gesamtwirtschaft schaden – zu vermeiden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten ergibt sich schon aus der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Kriterien verweisen wir auf die Eingabe der SRO SLV und die Mail von Herrn Hess vom 23. Juli 2010 an die FINMA. Die vorge-

schlagenen eindeutigen und quantitativen Kriterien zu Konkretisierung unterstützen wir vollumfänglich. Sie bieten eine für jedermann verständliche, einfache und praktikable Lösung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser
Wissenschaftliche Mitarbeiterin